

Landratsamt Weilheim-Schongau

Dienststelle Schongau



Postanschrift
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Hausanschriften

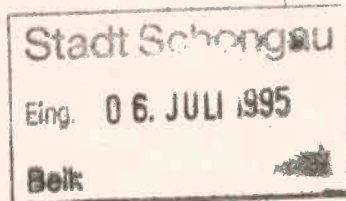
H = Hauptgebäude
Schloßplatz 1
86956 Schongau

N = Nebengebäude
Münzstraße 33

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Schongau
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister
o.V.i.A.

86956 Schongau



III/1
IV/2
14
86956 Schongau
06.07.1995

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(08861) 2 11-0 Verm. (08861) 2 11-	Zimmer-Nr.	86956 Schongau
	610-2/1.1Sg40S -Me/bei	Hr.Messerschmid 105		14	06.07.1995

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau;
hier: Antrag auf Genehmigung

Zum Antrag der Stadt Schongau vom 22.06.1995
Az.: III/2-610-5-Lie/kl

- Anlagen: 1 Verfahrensakt (im Ordner geheftet)
3 Änderungspläne vom 25.03.1994, geändert am 18.07.1994
3 Erläuterungsberichte vom 18.07.1994
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, erläßt
folgenden

B e s c h e i d :

1.
Die mit Beschluß des Stadtrates Schongau vom 20.09.1994 festge-
stellte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach § 6 BauGB
in der Planfertigung vom 25.03.1994, geändert am 18.07.1994 und
Erläuterungsbericht, Fassung vom 18.07.1994, unter folgender
Auflage genehmigt.

2. Auflage:

Auf dem Änderungsplan sind entsprechend seinem Urkundscharakter
die Vermerke über die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen

Besuchszeiten (allg.)
Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich
14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten
Bauamt u. soz. Wohnungsbau
Mo u. Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

H Telefax (08861) 21 11 11
N Telefax (08861) 21 11 50

Bankverbindungen
Kreissparkasse Schongau
Verein. Sparkassen Weilheim

BLZ 734 514 50 Kto. 356
BLZ 703 510 30 Kto. 1032

Verfahrensschritte anzubringen und zu siegeln. Der Plan ist neben dem Planfertiger auch vom Bürgermeister oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

3. Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 04.05.1993 bedarf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau als der zuständigen Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung war unter der vorstehenden Auflage zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Änderung des Flächennutzungsplanes den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Die Auflage ist aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit erforderlich.

4. Weiteres Verfahren:

Die Auflage ist durch Stadtratsbeschluß festzustellen und die Änderungsplanung textlich zu ergänzen. Danach ist die Flächen-nutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In diese Bekanntmachung hat die Stadt Schongau auf die Geltendmachung des § 215 BauGB hinzuweisen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in die Bekanntmachung aufzunehmen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Danach sind drei Ausfertigungen der Flächennutzungsplanänderung einschließlich des Erläuterungsberichtes (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk) mit einem Nachweis über die Bekanntmachung der Genehmigung und mit einem Beschlußbuchauszug über die Erfüllung der Auflage dem Landratsamt zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes nochmals vorzulegen.

Das Landratsamt wird ein Exemplar für seine Sammlung entnehmen; ein weiteres Exemplar wird die Regierung von Oberbayern erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i.OB, oder Dienststelle Schongau, Schloßplatz 1, 86956 Schongau, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 8005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I. A.


Messerschmid

